



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XCIV. Der Bürger Hieronymus Jetzke zu Frankfurt verkauft denen von Bredow zu Bredow einen Hof zu Markede, am 13. Dez. 1546.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

tigsten aller gerichte vnd rechten vmer geschehen solt, konndt oder mocht, Also das sie, Ire lehenns erbenn vnd erbnehen hinforder dasselbe alles, wie Ir ander eygenn lehenn vnd erbgut, wie lehenns recht vnd gewonheit ist, vor vnns, vnfern erbenn vnd erbnehen vnd gesampften henndern, auch sunften vor Jedermeniglichs vngehendert besitzenn vnd zu Irem besten nutz vnd frommen, so sie kennen vnd recht ist, genyessen vnd gebrauchenn solenn vnd mogen. Wir vnser erben vnd erbnehen sollen vnd wollen Inen auch solchs erbkauffs ein Rechte, stette gewehr sein vnd bleyben, vnd so oft es Inen noth thut guttlich, Rechtlich oder wie es sunft namen haben mag, Inn allwege vertreiten, benehen vnd gentzlich schadlosz hallenn, on alle behelf vnd aufzrede, Alles Inn krafft vnd macht dits Briefs getwlich vnd vngeserlich. Des zu waren vrkundt vhester vnd vnuerbrochenlicher haltung haben wir vor vnns, vnfern lehenns erben vnd Erbnehen vnser angeborne Peitshafft hierunden an diesen Brief nebenn einander anhengende auch an sigels stat gebrauchende eingedruckt vnd versigelt. Geben zu Bornym, Am tag Lucie virginis, Nach Christi vnfers lieben hern vnd seligmachers geburth Taufent sunfthundert vnd Im Sechs vnd viertzigsten Jhar.

Nach dem auf dem Rittergute zu Bredow befindlichen Original.

XCIV. Der Bürger Hieronymus Jetzke zu Frankfurt verkauft denen von Bredow zu Bredow einen Hof zu Markede, am 13. Dez. 1546.

Ich hieronimus Jetzke, Burger zu frankforth an der Oder, Bekenne offenbar mit disem meinem Briue, vor mich, meine Erben vnd sunft vor allen vnd Jedermeniglich, die Ine sehen, heren oder lesenn, das ich mit guttem Rewffem Rath vnd wolbedachtem muth, Auch nach gnedigstem Consens vnd Bewilligung des durchleuchtigsten Hochgebornen fursten vnd hern, hern Joachims Marggrafen zu Brandenburg etc. Meins gnedigsten hern Recht vnd redlichen zu einem Rechten Erblichen kauffe verkauft habe, Inn krafft dises briefs, den Erbarvnd Erntvhesten Joachim vnd Asmus von Bredow, gebrudern, Erblessen zu Bredaw, vnd Iren erben Einen hof mit vier hufen, gelegen Im dorff Markede, dar Jetzundt Mathis kerkow vf wohnet mit aller freiheit, acker, Grefung vnd weyde, Buschenn vnd verwachsenen acker, Jherlichen pechten vnd zinsen, Nider, oberst vnd Nidersten gerichtenn, Diensten vnd Zehent, auch Rochhun vnd sunft mit aller ander nutzung, zubehorung, freyheit vnd gerechtikeyt, wie sie sich nach Irem bestenn nutz vnd frommen gebrauchen konnen vnd mogen, vnd habe die vorgenanten guther Inn beywesen vnd mit bewilligung meines Bruders Merten Jetzkens, Joachim vnd Afzmus von Bredow, gebrudern vnd Iren erben vor vnserm gnedigsten hern dem Churfursten zu Brandenburg etc. vor mich vnd meine lehens erbenn verlassenn. Darvor mir die genante Joachim vnd Afzmus von Bredow gebrudern, wol zu danck vnd gnuge bezalt haben Vierhundert gulden gutter Merckischer landgewehrung, die Ich von Inen empfangenn vnd furter Inn mein vnd meiner erben nutz vnd frommen auch bestem gewandt habe, deren Ich sie auch quit, frey, ledig vnd lofz sage: vnd Ich verkauffe den vorgenanten Joachim vnd Afzmus von Bredow, gebrudern zu Bredow, vnd Iren erben die vorgenanten gutter mit aller berurten Zugehorung, freyheit vnd gerechtigkeit, nichts aufzgenommen, Also das sie die von stund an einnemen, Innhaben vnd besitzenn, vnd nach Irem bestenn nutz vnd frommen gebrauchen mogen vnd sollen, wie andere Ire lehen vnd erbutter, von mir, meinen erben vnd Jederman gantz vnuerhindert, vnd verzeyhe mich vnd vor meine

erben der gutter vorgeantantz gantz vnd gar, vnd will den vorgeantantz Joachim vnd Afzmuß von Bredow vnd Iren erbenn solchs kauffs ein rechte gewehr wesenn vnd sein vor allen, die Recht geben vnd nemen wollen, one Alle argelist vnd gesherde. Des zu warem vrkundt vnd bekindtnus hab ich hieronimus Jetzke, Burger zu Franckforth an der Oder, fur mich, meine erben vnd lehens erben disen Brief gegeben vnd mit meinem Angebornenn Pethschafft, an sigels stat gebrauchende, hierunden anhengende, eingedruckt vnd versigelt, Der gegeben vnd geschriben ist zu Berlin, Am Tag Lucie virginis, Nach Christi vnfers liebenn hern vnd seligmachers geburth, Tausennt funfshundert vnd der wenigern Zal Im Sechs vnd viertzigstenn Jhare.

Nach dem auf dem Rittergute zu Bredow befindlichen Original.

XCIV. Bischof Joachim von Brandenburg beleihet die von Bredow zu Kremmen und Bredow mit den Stifftslehen zu Klein-Wieseram, am 1. Sept. 1551.

Von Gotts gnaden wir Joachim, Bischoff czu Brandenburgk, herzog czu Munsterbergk in Slesien czur olfenn, graue czu glacz, Bekennen offentlich vnd thun kund Jedermenniglich, Das wir den Erntvesten vnfern lieben getreuen Joachim vndasmus von Bredow geheiffenn, Wichards von Bredow seliger Sonen, die lehn und gutter in vnser dorff kleinen weseram, die von vns vnd vnser kirchenn czu Brandenburgk czu lehen gehenn, gnediglich gelien haben, Nemlich vf hennig langen hof XVIII scheffel rogken vnd XVI scheffel gersten, vf Meritten wendigken hof XII scheffel rogken vnd VIII scheffel gersten, vf hans Sparn hof VI scheffel rogkenn vnd VIII scheffel gersten vnd vf Simon vos hof IV scheffel gerstenn, Reichen vnd leihen inen vnd ire rechten menlichen leibs lehns erben, vnd denen von Bredow czu Cremmen vnd Bredow gefessenn, die mit diesen die gesampfte hand haben, obgeschriben pacht inn vnd mit krafft dicz briefs vor vns vnd vnser nachkomen Bischoue czu Brandenburgk hiemit wissentlich, dieselbenn czu besiczen vnd czu gebrauchen wie lehns recht vnd gewonheit, dafur vns obgedachter Joachim von Bredow geburliche lehnspflicht gethan, vndasmus nochmals auch thun soll, dergleichen die gesampfte lehntrager die geburliche volge solchen lehen thun sollenn, vns vnd vnfern nachkomen czu dienenn vnd anders czu thun was getreuen lehnleuten czuset vnd geburt, Jedoch vns vnd menniglich an irm bewuslichen rechten vnsehentlich. Vrkundlich habenn wir vnser furstlich Ingesiegel an diesen brief wissentlich hengen lassen. Geschen vnd geben in vnser Stellein priczerb, am tage egidy, nach Cristi vnfers hern geburt XV^o. vnd im LI. Jare, Beisein hans von schirftetten vnd vnfers Secretarien hanffen von Burgkstadels.

Nach dem Kurm. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives IX, 37.

XCVI. Joachim Friedrich, Administrator des Erzbisthumes zu Magdeburg, verleihet denen von Krosigk die Lehne Merwitz etc., welche die von Bredow inne gehabt, am 3. Sept. 1593.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Friedrich, Postulirter Administrator des Primatt vndt Ertzstieffts Magdenburgk Marggraf zu Brandenburg etc. Bekennen offentlich, das wir dem Veltstenn